

Aus der Rechtsprechung

Was bedeutet „fahrbereit“? Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom November 2006 (VIII ZR 72/06) wichtige Grundsätze zur Bedeutung des Begriffs „fahrbereit“ entwickelt. Im zu verhandelnden Fall ging es um den Verkauf eines Gebrauchtwagens unter Privatleuten. Der Motor musste schon nach einer Fahrtstrecke von zirka 2000 Kilometern ausgetauscht werden. Beim Verkauf hatte der Besitzer erklärt, das Auto sei „fahrbereit“. Der Käufer wollte vom Vertrag zurücktreten, obwohl mündlich ein Ausschluss der Sachmangelhaftung vereinbart war. Der BGH hat, so Rechtsanwältin Susanne Creutzig, Köln, anhand dieses Falles zwei Leitlinien entwickelt: Zum einen fehlt einem gebrauchten Auto nicht deswegen die vereinbarte Beschaffenheit, weil der Motor nach einer Fahrtstrecke von 2000 Kilometern seinen Geist aufgegeben hat. Voraussetzung: Das Auto war bei Übergabe auf den Käufer betriebsfähig und verkehrssicher. Der zweite wichtige Punkt in dem Urteil des BGH, so Susanne Creutzig weiter, ist, dass die Bezeichnung „fahrbereit“ im Kaufvertrag nicht bedeutet, dass der Verkäufer eine Haltbarkeitsgarantie dafür übernimmt, dass das Auto nach Übergabe an den Käufer über einen längeren Zeitraum oder über eine längere Strecke fahrbereit bleibt. fbs.